

Regierungsratsbeschluss

vom 4. Juli 2017

Nr. 2017/1232

Wirtschaftliche Landesversorgung

Wahl des kantonalen Delegierten für die wirtschaftliche Landesversorgung

1. Erwägungen

Nach Artikel 54 des Bundesgesetzes über die wirtschaftliche Landesversorgung vom 8. Oktober 1982 (Landesversorgungsgesetz, LVG; SR 531) erlassen die Kantone die Vorschriften für den Vollzug der ihnen übertragenen Aufgaben und bestellen die erforderlichen Organe. Dieser Grundsatz wird im totalrevidierten Landesversorgungsgesetz vom 17. Juni 2016 (Inkraftsetzung per 1. Juni 2017) beibehalten.

Im Kanton Solothurn obliegt die wirtschaftliche Landesversorgung, gestützt auf die §§ 79 – 84 des Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes vom 8. März 2015 (WAG; SR 940.11), bisher der kantonalen Zentralstelle für wirtschaftliche Landesversorgung (KZWL). Diese setzt sich nebenamtlich aus sieben Personen verschiedener Dienststellen zusammen und wird vom Chef des Amtes für Wirtschaft und Arbeit (AWA) geleitet. Zudem verfügt jede Einwohnergemeinde über eine Kontaktperson.

Im Schlussbericht zur Sicherheitsverbundübung 2014 (SUV 14) hat der Bundesrat festgehalten, dass Bund und Kantone gemeinsam mit der Wirtschaft aufzeigen sollen, welche Massnahmen zur Sicherung der Stromversorgung in Mangellagen und der Versorgung mit Lebensmitteln sowie mit Gütern des täglichen Bedarfs geplant sind und wie diese weiterentwickelt werden können. Die wirtschaftliche Landesversorgung (WL) will deshalb die Zusammenarbeit mit den Kantonen intensivieren. Neu sollen Stromversorgung, IKT und Logistik sowie Heilmittel-, Trinkwasser- und Holzversorgung vermehrt ins Zentrum der Zusammenarbeit gerückt werden - neben den bisherigen Themen (insbesondere Rationierungsmassnahmen). Die heutige KZWL-Organisation soll deshalb ausgebaut und weiterentwickelt werden. Um die dargestellte Intensivierung der Zusammenarbeit realisieren zu können, soll auf Stufe Kanton ein kantonaler Delegierter für wirtschaftliche Landesversorgung (KDWL) aufgebaut werden.

Der KDWL soll dem Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung (BWL) als Ansprechpartner für sämtliche WL-Fragen dienen, insbesondere auch als Botschafter für WL-Anliegen in den kantonalen Führungsstäben). Der KDWL muss ein Generalist sein, welcher über sämtliche WL-Themen informiert ist, die für den Kanton sowohl in der Vorsorge- als auch in der Interventionsphase von Bedeutung sind bzw. Bedeutung erlangen können.

Als Grundvoraussetzung für einen KDWL erachtet das BWL, dass er in der Lage ist, die Prinzipien und Funktionsweisen der WL kompetent in die relevanten kantonalen Gremien einzubringen. Er soll zudem befähigt sein, nach Bedarf das kantonale „System WL“ hochfahren zu können und gemäss den Vorgaben der WL zeitgerecht zum Funktionieren zu bringen.

Als Anforderungsprofil an den KDWL definiert das BWL, dass er Zugang zur kantonalen Regierung und zum kantonalen Führungsstab sowie eine gute Vernetzung innerhalb der kantonalen Verwaltung hat. Zudem soll er die Bereitschaft und die Fähigkeit haben, die Inhalte der WL überall aktiv zu kommunizieren (WL-Botschafter). Die zeitliche Verfügbarkeit des KDWL, insbe-

sondere für die Koordination/Zusammenarbeit Kantone mit dem Bund, beträgt nach Angaben des BWL ca. 2 Tage/Jahr.

Zur Zeit liegt die Zuständigkeit für die wirtschaftliche Landesversorgung im Kanton Solothurn, gemäss § 41 Abs. 1 Bst. i der Verordnung zum Wirtschafts- und Arbeitsgesetz vom 22. September 2015 (VWAG; BGS 940.12), beim Amt für Wirtschaft und Arbeit. Aufgrund der Neuausrichtung der Zusammenarbeit zwischen dem Bund und den Kantonen im Bereich der wirtschaftlichen Landesversorgung ist eine Änderung der Zuständigkeit angezeigt. Die vom BWL definierten Grundvoraussetzungen für einen KDWL sowie dessen Anforderungsprofil drängen die Besetzung dieser Funktion mit dem Chef des Kantonalen Führungsstabes (KFS) auf. Dementsprechend ist auch die Zuständigkeitsregelung in der VWAG zu ändern. Die Wahl des KDWL hat gemäss Mitteilung des BWL per 1. Januar 2018 zu erfolgen. Aufgrund des Anliegens des BWL um möglichst rasche Wahl und Mitteilung derselben an das BWL wird die Wahl des KDWL sofort vorgenommen. Die Verordnung zum Wirtschafts- und Arbeitsgesetz soll entsprechend geändert werden. Eine Verschiebung der Personalpensen ist aufgrund des geringen zeitlichen Bedarfs nicht notwendig. Die bisherige KZWL ist aufzulösen.

2. Beschluss

- 2.1 Diego Ochsner, Chef Kantonalen Führungsstab (KFS) wird per 1. Januar 2018 als kantonaler Delegierter für wirtschaftliche Landesversorgung (KDWL) gewählt.
- 2.2 Die bisherige Kantonale Zentralstelle für wirtschaftliche Landesversorgung (KZWL) wird per 31. Dezember 2017 aufgelöst. Den Mitgliedern wird der geleistete Einsatz bestens verdankt.
- 2.3 Das Amt für Wirtschaft und Arbeit wird beauftragt zur Neuregelung der Zuständigkeiten eine Teilrevision der Verordnung zum Wirtschafts- und Arbeitsgesetz vom 22. September 2015 auszuarbeiten. Darin sind auch die Weiteren, sich seit dem Inkrafttreten der Verordnung ergebenden Revisionspunkte, aufzunehmen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement
 Amt für Wirtschaft und Arbeit (3)
 Amt für Militär und Bevölkerungsschutz
 Diego Ochsner, Chef Kantonalen Führungsstab
 Personalamt
 Staatskanzlei
 Amt für Finanzen
 Bisherige Mitglieder der KZWL (7; Versand durch AWA)
 Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung, Beat Gujer, Belpstrasse 53, 3003 Bern